

Satzung des Freundeskreis Pfadfinderstamm Seeadler – Kirchheim

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Pfadfinderstamm Seeadler - Kirchheim". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Freundeskreis Stamm Seeadler – Kirchheim e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheim und ist Förderverein der Pfadfindergruppe "Stamm Seeadler – Kirchheim" vom Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP), Landesverband Bayern e.V. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Förderkreises ist die ideelle und materielle Unterstützung der Pfadfindergruppe „Stamm Seeadler Kirchheim“ durch:

- Förderung der außerschulischen Jugendarbeit und ihre Weiterentwicklung
- Vertretung der besonderen gesellschaftlichen und kulturellen Belange der Jugend
- Erlebnispädagogische und ökologische Erziehung der Jugendlichen zu freien, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgern eines demokratischen Staates. Zu seinen konkreten Aufgaben gehören:
- Unterstützung bei der Anschaffung von Materialien, Geräten und Fahrzeugen
- Unterstützung bei Aktivitäten wie Zeltlagern, Fahrten in In- und Ausland und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Gesprächen mit anderen Verbänden, Politikern oder Wirtschaftsvertretern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(2) Auf Grund der Aufgabenstellung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche bzw. juristische Person, die die Ziele des Vereins anerkennt, kann die Mitgliedschaft beantragen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Mitglieder der Pfadfindergruppe "Stamm Seeadler - Kirchheim" im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP), Landesverband Bayern e.V. können ebenfalls Mitglieder des „Freundeskreis Pfadfinderstamm Seeadler – Kirchheim“ werden, für sie entfällt der Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Tod des Mitglieds.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder der Pfadfindergruppe "Stamm Seeadler – Kirchheim" entfällt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB sind berechtigt:

- gemeinsam jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemäß §8, Absatz 1, wenn das Rechtsgeschäft einen Betrag von € 2.000,- nicht überschreitet
- ein beliebiges Vorstandsmitglied gemäß §8, Absatz 1, wenn das Rechtsgeschäft einen Betrag von € 500,- nicht überschreitet. Über einen Betrag von € 2000,- hinaus sind Rechtsgeschäfte vereinsintern nur mit der Einwilligung der Mitgliederversammlung zulässig.

(3) Der Verein ist gemäß §31 BGB für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung, der ihm zustehenden Verrichtungen, begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung, einem Dritten zugefügt hat. Neben der juristischen Person haften für unerlaubte Handlungen die Handelnden selbst.

(4) Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden in schriftlicher Form einberufen. Als schriftliche Form gilt auch die Einladung per E-Mail, sofern die Mitglieder diese Form akzeptieren und dem Verein ihre E-Mail Adresse bekannt ist. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen Gründe angegeben werden.

(3) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder und die anwesenden Vorstandsmitglieder stimmberechtigt.

(4) Die Versammlung ist mit mindestens 20% der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist im Abstand von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen; diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung legt die Arbeitsschwerpunkte fest, beschließt die Verwendung der finanziellen Mittel, wählt und entlastet den Vorstand und wählt die Kassenprüfer, die die Kassen- und Geschäftsführung jährlich prüfen, ein Protokoll hierüber erstellen und dieses in der nächsten Versammlung vorlegen.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Auf Wunsch des Vorstands kann die Versammlungsleitung an einen Dritten abgegeben werden, dieser ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen können durch Zuruf erfolgen, sie sind jedoch schriftlich abzuhalten, sofern ein Mitglied dies verlangt.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die nachfolgende Versammlung hat das Protokoll zu genehmigen. Eine Abschrift des Protokolls wird der Pfadfindergruppe „Stamm Seeadler - Kirchheim“ ausgehändigt

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung erfolgt durch eine eigens dafür einberufen Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Förderverein oder hilfsweise an Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Bayern e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung der Jugendarbeit, zu verwenden haben. Wem von den obengenannten Institutionen das Vermögen zufällt regelt die Auflösungsversammlung. Die Annahme des Vermögens kann ablehnt werden.